

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Höheinöd
vom 10.03.2004

mit Änderungen vom 13.04.2005 und 12.06.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§1 Allgemeines

Die Gebührensätze in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 10.03.2004 werden geändert. Die neuen Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind,
und der Antragsteller,

bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.04.1989 außer Kraft.

Höheinöd, 10.03.2004
gez.
(Hans Haag)
Ortsbürgermeister

**Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Höheinöd v. 10.03.2004**

Gebühr für:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 425,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 850,00 € |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an
Berechtigte nach Nr. 1

140,00 €

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an
Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung für

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 850,00 € |
| cc) eine Doppelgrabstätte | 1.700,00 € |
| dd) je weitere Grabstätte | 850,00 € |

b) Verlängerung des Nutzungsrechts
nach Buchst. a) bei späteren Be-
stattungen für jedes volle Jahr

- | | |
|---------------------------|----------------|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 20,00 € |
| cc) eine Doppelgrabstätte | 40,00 € |
| dd) je weitere Grabstätte | 20,00 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst
sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Wiederverleihung des Nutzungs-
rechtes nach Ablauf der ersten
Nutzungszeit für jedes volle Jahr

aa) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	40,00 €
dd) je weitere Grabstätte	20,00 €

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)	140,00 €
---	----------

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	7,00 €
---	--------

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres

c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	7,00 €
---	--------

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten aufgrund folgender Gebührensätze berechnet:

a) Einsatz von Arbeitskräften pro Stunde und Arbeitskraft	25,00 €
b) Baggermiete pro Stunde	65,45 €
c) Kompressoreinsatz pro Stunde	18,00 €
d) Bodenaustausch je Grabplatz	
Normale Grabtiefe	30,00 €
Tieferlegung	60,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Benutzung der

a) Leichenhalle	150,00 €
b) Leichenzelle pro Tag	30,00 €

VI. Einebnung von Grabstätten

1. Einebnung bereits bestehender Grabstätten

a) Einzelgrabstätte	150,00 €
b) Doppelgrabstätte	250,00 €
c) Urnengrabstätte	80,00 €

2. Einebnungsgebühr bei der Verleihung neuer Nutzungsrechte bzw. Verlängerung der Nutzungsrechte, sofern für diese Grabstätte noch keine Einebnungsgebühr gezahlt wurde.

a) Einzelgrabstätte	306,20 €
b) Doppelgrabstätte	486,34 €
c) Urnengrabstätte	114,30 €

VII. Pflege eingeebneter Grabstätten bis zum Ablauf der Nutzungsfrist

a) Einzelgrabstätte pro Jahr	10,00 €
b) Doppelgrabstätte pro Jahr	20,00 €
c) Urnengrabstätten pro Jahr	4,00 €

VIII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

1. Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	25,00 €
2. a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	12,00 €
b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	6,00 €
3. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Urnenreihen-, Wahl-, bzw. Urnenwahlgrabstätten	15,00 €
4. a) Anfertigung einer Zweitschrift Verleihungsurkunde	6,00 €
b) Umschreibung der Verleihungsurkunde	6,00 €